

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 759 - 759

Wohlers, Geg. Ober-Regierungsrath etc.: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesraths und der preußischen Ministerien. 3. Auflage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

einzelnen Ehe-Erfordernisse und -Hindernisse mußte deshalb des Einflusses der Reichs- und Landesgesetzgebung ausreichend gedacht werden. Auch bei anderen Partien der Darstellung haben wir die sichtende und aufklärende Arbeit des Herausgebers gern bemerkt. Es mag richtig sein, daß, wie in dem Vorwort bemerkt wird, der jetzige Umfang des Werkes den eines Lehrbuches übersteigt. Wir freuen uns aber, daß diese Erwägung den Herausgeber nicht abgehalten hat, aus dem Richterschen Werke nicht bloß das Veraltete auszustoßen, sondern auch dasjenige neu aufzunehmen, was zum Verständniß des jetzigen deutschen Kirchenrechts erforderlich ist. Sollte, was wir hoffen, eine neue Auflage in einiger Zeit erscheinen, so wird der Herausgeber gewiß Bedacht darauf nehmen, unter möglichster Konservirung der Richterschen Geistesarbeit, das Ganze noch mehr als ein einheitliches Werk darzustellen.

Rassow.

44.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen, Instruktionen und Entscheidungen des Bundesraths und der preussischen Ministerien, nach den Ministerialakten bearbeitet und herausgegeben von Wohlers, Geh. Ober-Regierungsrath, vortragendem Rath im Kgl. preuß. Ministerium des Innern, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Dritte vermehrte Aufl. Berlin 1886. Verlag von Franz Vahlen.

Die erste Auflage dieses Buches ist Bd. 23 S. 940, die zweite Bd. 27 S. 760 der Beiträge angezeigt. Wir haben dabei die vom Verfasser befolgte Methode und die Art der Ausführung näher dargelegt. Der Verfasser befindet sich durch seine amtliche Stellung in der günstigen Lage, daß er das Material zur Auslegung und Anwendung des Gesetzes, welches in den Beschlüssen des Bundesrathes und der preussischen Ministerien gegeben ist, vollständig übersehen und benutzen kann. Es darf deshalb nicht Wunder nehmen, daß bereits jetzt die dritte Auflage des Buches erscheint, daß sie nach demselben System, wie die früheren bearbeitet und fortgeführt ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Rassow.

45.

Das Reichs-Haftpflicht-Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871. Erläutert von Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrath und Justiziar der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau. Dritte vermehrte Auflage. Breslau 1886. J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

In einer beachtenswerthen Vorbemerkung führt der Verfasser den Nachweis, daß auch nach dem Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze die Anwendung des Haftpflichtgesetzes eine ausgedehnte und die Zahl der ihm unterworfenen Fälle eine sehr erhebliche bleiben wird. Hat nun auch inzwischen die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes durch das Gesetz betr.